

Verordnung über die Bearbeitung von Personendaten in der Eidgenössischen Zollverwaltung (Datenbearbeitungsverordnung EZV)

vom 9. Mai 2003 (Stand am 20. April 2004)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 141a Absatz 3 des Zollgesetzes vom 1. Oktober 1925¹ (ZG),
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Personendaten in der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) mittels Informationssystemen, die der Veranlagung und dem Bezug von Abgaben, der Erstellung von Risikoanalysen sowie der Verfolgung und Beurteilung von Straffällen dienen.

² Als Informationssystem gilt jede Sammlung von Personendaten in elektronischer oder anderer Form.

³ Vorbehalten bleiben Bestimmungen über:

- a. besondere Informationssysteme der EZV;
- b. Informationssysteme anderer Bundesorgane, die von der EZV mitbenutzt werden.

Art. 2 Anhänge

¹ Die Anhänge enthalten über die einzelnen Informationssysteme folgende Angaben:

- a. Rechtsgrundlage;
- b. Zweck;
- c. Inhalt;
- d. Zuständigkeit und Organisation;
- e. Zugriff und Bearbeitung;
- f. allfällige Abweichungen von den Verordnungsbestimmungen.

² Die Anhänge gliedern sich wie folgt in drei Teile:

- a. Anhang A enthält Informationssysteme, für welche die Oberzolldirektion (OZD) beziehungsweise das Zentrale Kommando Grenzwachtkorps als Teil der OZD zuständig ist.
- b. Anhang B enthält Informationssysteme, für welche die jeweilige Kreisdirektion oder das jeweilige Grenzwachtkommando zuständig ist; Abschnittbüros gelten als Teil des Grenzwachtkommandos.
- c. Anhang C enthält Informationssysteme, für welche das jeweilige Zollamt oder der jeweilige Grenzwachtposten zuständig ist.

³ Als Personalien und Adressen (Ziff. 3 der Anhänge) gelten insbesondere und soweit notwendig:

- a. für natürliche Personen: Name, Vorname(n), Ledigname, Aliasname, Name und Vorname(n) des Vaters und der Mutter, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort, Geschlecht, Zivilstand, Beruf, Sprache, Strassenbezeichnung, Wohnort, Nummern von Telefon, Mobiltelefon und Telefax, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, erforderliche Angabe für die rechtliche Vertreterin oder den rechtlichen Vertreter;
- b. für juristische Personen und Personenvereinigungen: Name, Firma, Rechtsform, Strassenbezeichnung, Sitz, handelnde Personen oder Organe, Nummern von Telefon, Mobiltelefon und Telefax, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, erforderliche Angabe für die rechtliche Vertreterin oder den rechtlichen Vertreter.

Art. 3 Zuständigkeit und Verantwortung

¹ Für die einzelnen Informationssysteme sind je nach Bearbeitungszweck die OZD, die Kreisdirektionen, die Grenzwachtkommandos beziehungsweise die einzelnen Zollämter oder Grenzwachtposten zuständig. Führen verschiedene Stellen der EZV Informationssysteme mit gleichem Bearbeitungszweck, so werden diese von der hierarchisch übergeordneten Dienststelle koordiniert.

² Die jeweils zuständige Stelle der EZV trägt die Verantwortung für die von ihr bearbeiteten Daten und für deren Inhalt.

Art. 4 Organisation

¹ Die Informationssysteme mittels elektronischer Datenverarbeitung werden als eigenständige Applikationen oder auf der Plattform der Büroautomation im Auftrag der EZV vom Bundesamt für Informatik und Telekommunikation (BIT) betrieben. Dieses ist für den Betrieb der Informationssysteme verantwortlich.

² Werden gleiche Daten durch verschiedene Stellen der EZV bearbeitet, so können die entsprechenden Informationssysteme vernetzt werden, sofern dies für eine effiziente Datenbearbeitung notwendig ist.

2. Abschnitt: Datenbearbeitung

Art. 5 Grundsatz

¹ Personendaten dürfen nur im Rahmen des Verwendungszwecks nach dem jeweiligen Anhang bearbeitet werden.

² Das Beschaffen von Personendaten muss für die betroffenen Personen erkennbar sein.

Art. 6 Datenbekanntgabe

¹ Die EZV gibt im Einzelfall Daten aus den Informationssystemen anderen Behörden in der Schweiz sowie Dritten bekannt, wenn eine Informationspflicht hierfür gesetzlich vorgesehen ist.

² Die Datenbekanntgabe im Abrufverfahren erfolgt nur, soweit der jeweilige Anhang dies ausdrücklich vorsieht.

Art. 7 Rechte der betroffenen Personen

¹ Die Rechte der betroffenen Personen, insbesondere das Auskunfts-, Berichtigungs- und Löschungsrecht, richten sich nach dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1992² über den Datenschutz und seinen Ausführungsvorschriften.

² Unrichtige Daten und Daten, die dieser Verordnung nicht entsprechen, sind von Amtes wegen zu berichtigen oder zu löschen.

Art. 8 Aufbewahrung und Löschung der Daten

¹ Die in den Informationssystemen enthaltenen Daten werden während fünf Jahren nach der letzten Eintragung aufbewahrt, sofern der jeweilige Anhang keine andere Frist vorsieht.

² Die in den Informationssystemen enthaltenen Daten werden nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist gelöscht, sofern sie nicht archiviert werden.

Art. 9 Archivierung der Daten

Die Ablieferung von Daten aus den Informationssystemen ans Bundesarchiv richtet sich nach dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998³ und seinen Ausführungsvorschriften.

Art. 10 Datensicherheit

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Artikel 20 und 21 der Verordnung vom 14. Juni 1993⁴ zum Bundesgesetz über den Datenschutz sowie die Artikel 14 und 15 der Bundesinformatikverordnung vom 23. Februar 2000⁵.

² SR 235.1

³ SR 152.1

⁴ SR 235.11

⁵ SR 172.010.58

² Daten, Programme und dazugehörige Dokumentationen sind gegen unbefugtes Bearbeiten sowie gegen Zerstörung und Entwendung zu schützen. Sie müssen wiederhergestellt werden können.

³ Die jeweils zuständige Stelle der EZV legt den Zugriff auf die einzelnen Informationssysteme für jede Benutzerin und jeden Benutzer mit individuellen Benutzerprofilen und Passwörtern in Absprache mit dem BIT so fest, dass die betreffende Person die Informationssysteme nur im Umfang ihrer Zuständigkeit benutzen kann. Gemeinschaftspasswörter sind ausnahmsweise zulässig.

⁴ Die OZD erlässt in Absprache mit dem BIT Vorschriften über organisatorische und technische Massnahmen für die Datensicherheit und sorgt dafür, dass die Datenbearbeitung automatisch protokolliert wird.

Art. 11 Statistik

¹ Nicht anonymisierte Personendaten dürfen für interne Geschäftskontrollen und für die interne Geschäftsplanung bearbeitet werden. Die Ergebnisse sind nach Gebrauch zu vernichten.

² Daten, die zu statistischen Zwecken benötigt oder veröffentlicht werden, dürfen keine Rückschlüsse auf die betroffenen Personen erlauben.

Art. 12 Auswertung des Intranet- und Internetangebots der EZV

¹ Zur Auswertung des Intranet- und Internetangebots der EZV kann die OZD die Daten von Personen bearbeiten, die von diesem Angebot Gebrauch machen (Logfiles).

² Die Personendaten dürfen nur für diese Auswertung und nur so lange als unbedingt nötig bearbeitet werden. Sie sind nach der Auswertung zu löschen oder zu anonymisieren.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 13 Änderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 6. März 2000⁶ über das Informationssystem der Eidgenössischen Zollverwaltung für Strafsachen wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2

...

⁶ SR 313.041. Die hiernach aufgeführte Änd. ist eingefügt im genannten Erlass.

Art. 14 Übergangsbestimmung

Bestehende Informationssysteme, die dieser Verordnung nicht entsprechen, müssen bis 30. Juni 2005 an deren Bestimmungen angepasst werden.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

*Anhang A 1***Ausnahmebewilligungen für grenzüberschreitende Flüge
ohne Benützung eines Zollflugplatzes****1. Rechtsgrundlage**

Artikel 6 Absatz 1 der Luftzollordnung vom 7. Juli 1950⁷.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG folgenden Zwecken:

1. der Übersicht über gültige Ausnahmebewilligungen;
2. der Kontrolle der Einhaltung der Bewilligungsbestimmungen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Bewilligungsinhaber;
2. Ausstellungs- und Verfalldatum der Bewilligung;
3. Name des Flugplatzes;
4. Name des Kontrollzollamtes.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Betrieb, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Betrieb haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdirektionen, der Grenzwachtkommandos der Zollkreise, der Kontrollzollämter sowie der zuständigen Grenzwachtposten haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten aus ihrem Zuständigkeitsbereich.

In- und ausländische Firmen, die gegen das Edelmetallkontrollgesetz verstossen haben

1. Rechtsgrundlage

Artikel 6, 8b, 17 und 44 ff. des Edelmetallkontrollgesetzes vom 20. Juni 1933⁸.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe b ZG der Orientierung der Kontrollämter über materielle Beanstandungen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Angaben zum Personal sowie Adresse der betroffenen Firmen;
2. Angaben über die materiell beanstandeten Gegenstände.

4. Zuständigkeit und Organisation

Das Zentralamt für Edelmetallkontrolle führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Betrieb haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kontrollämter sowie der Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

*Anhang A 3***LSVA-Abnahmestellen-Datenbank****1. Rechtsgrundlage**

Artikel 16 Absatz 2 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000⁹.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Autorisierung der Stellen, welche LSVA-Erfassungsgeräte einbauen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Angaben zum Personal sowie Adressen der LSVA-Abnahmestellen und der Abnahmestellen Scheibenwechsel;
2. Personalien und Adressen der Personen, die von der OZD ermächtigt sind, LSVA-Erfassungsgeräte einzubauen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Abteilung LSVA, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung LSVA haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

⁹ SR 641.811

Bestellungen der LSVA-Erfassungsgeräte

1. Rechtsgrundlage

Artikel 5 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997¹⁰.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Bestellaufnahme sowie der Auslieferung der LSVA-Erfassungsgeräte.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Name und Adresse von Transportunternehmen;
2. Name und Adresse von LKW-Reparaturwerkstätten;
3. LKW-Kontrollschilder und Stammmnummern;
4. LSVA-Erfassungsgerätenummern.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Material und Drucksachen, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Material und Drucksachen haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

¹⁰ SR 641.81

Anwendung Informatiksystem LSVA (IS LSVA)

1. Rechtsgrundlage

Artikel 11 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997¹¹;

Artikel 15 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000¹².

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Erhebung der LSVA.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse des Fahrzeughalters;
2. Fahrzeugdaten;
3. finanzrelevante Daten.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Abteilung LSVA, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung LSVA, der Sektion Finanzen und Rechnungswesen und der Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen sowie der Zollämter und der Grenzwachtposten haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

¹¹ SR 641.81

¹² SR 641.811

Rapport- und Meldewesen GWK (Rumaca)

1. Rechtsgrundlage

Artikel 27 und 137 ZG.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben b und c ZG der Aktenführung, dem Controlling, der Erstellung von Risikoanalysen, der Information der Vorgesetzten, der Polizeibehörden und der auftraggebenden Bundesämter.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Daten über die einzelnen Ereignisse an der Grenze (Personalien und Adresse von Personen, Angaben über Fahrzeug und Sachen sowie Falldaten);
2. Meldungen über Aufgriffe an der Grenze (Personalien und Adresse von Personen, Angaben über Fahrzeug und Sachen sowie Falldaten).

4. Zuständigkeit und Organisation

Das Zentrale Kommando Grenzwachtkorps führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grenzwachtkorps haben Zugriff auf die Daten des Informationssystems und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Strafsachen der OZD und der Sektion Untersuchung der Zollkreise haben im Abrufverfahren Zugriff auf Daten im Zusammenhang mit Widerhandlungen, die im abgekürzten Verfahren beurteilt werden, und dürfen sie bearbeiten.
3. Die vom Zentralen Kommando GWK bestimmten Betäubungsmittelspezialisten der Zollinspektorate haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Betäubungsmittelbereiches und dürfen sie bearbeiten.
4. Interne Weisungen legen den Zugriff und die Bearbeitungsberechtigung der einzelnen Personen fest.

¹³ Fassung gemäss Ziff. I der V vom 31. März 2004, in Kraft seit 1. Mai 2004 (AS 2004 2019).

Aufgriffe im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln (Form. 30.60)

1. Rechtsgrundlage

Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951¹⁴.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe c ZG der Führung des Journals über Aufgriffe im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln sowie der Statistik und der Voranalyse.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Person, die Betäubungsmittel ein-, aus- oder durchführt, sowie allfälliger Begleitpersonen;
2. Art und Menge der festgestellten Betäubungsmittel (Art, Form usw.);
3. Transportmittel (Verkehrsträger, Marke, Typ, Immatriculation, Halter) sowie Zusatzangaben (gemietet, gestohlen usw.);
4. Angaben über Verpackung und Versteck (Beschreibung und allfällige Foto- und Videoaufnahmen);
5. Erledigungsvermerk (Übergabe an andere Behörde usw.);
6. statistische Angaben;
7. Reiseroute und *modi operandi*;
8. Angaben zu Dokumenten, Gepäck und Personen, Feststellungen;
9. Verdachtsmomente;
10. weitere Angaben, die für die Auftragserfüllung notwendig sind.

4. Zuständigkeit und Organisation

Das Zentrale Kommando Grenzwachtkorps und das Grenzwachtkommando der Zollkreise führen gemeinsam ein Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstelle Betäubungsmittel des Zentralen Kommandos Grenzwachtkorps und die Verbindungsperson EZV/BAP haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

¹⁴ SR 812.121

2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grenzwachtkommandos der Zollkreise haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

Kontingentsbewirtschaftung

1. Rechtsgrundlage

Zollpräferenzenbeschluss vom 9. Oktober 1981¹⁵;

Freihandelsverordnung vom 8. März 2002¹⁶.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontingentsbewirtschaftung.

3. Inhalt

Das Informationssystem (jeweils eines je kontingentierte Ware) darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse von Importeuren, die Kontingente zugeteilt erhalten;
2. Inhalte von Zolldeklarationen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Zollverfahren, führt das Informationssystem; ausgenommen ist der Bereich Tabak, welcher von der OZD, Sektion Tabak- und Bierbesteuerung, geführt wird.

Die OZD, Sektion Zollverfahren, kann bestimmte Zollämter ermächtigen, für einzelne Kontingente eigene Informationssysteme zu führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Zollverfahren haben:
 - a. Zugriff auf die eigenen Daten und dürfen sie bearbeiten;
 - b. im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der Informationssysteme der ermächtigten Zollämter.
2. Im Bereich Tabak haben die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Tabak- und Bierbesteuerung Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

¹⁵ SR 632.91

¹⁶ SR 632.421.0

3. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ermächtigten Zollämter haben:
 - a. Zugriff auf die eigenen Daten und dürfen sie bearbeiten;
 - b. im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Informationssystems der Sektion Zollverfahren.
4. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

Verzollungssysteme (Abfertigungen und Revisionen im Fracht- und Postverkehr) sowie Adressverzeichnisse der Firmen und ihrer Angestellten, die bestimmte Verzollungssysteme anwenden

1. Rechtsgrundlage

Artikel 6, 7, 36, 41, 57 und 72a ZG;

Verordnung vom 3. Februar 1999¹⁷ über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung;

Verordnung vom 13. Januar 1993¹⁸ über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger;

Verordnung vom 17. Mai 1995¹⁹ über das Zollverfahren für offene Zolllager;

Postzollordnung vom 2. Februar 1972²⁰;

Verordnung vom 9. Mai 1990²¹ über Vereinfachungen im Zollverfahren;

Übereinkommen vom 20. Mai 1987²² über ein gemeinsames Versandverfahren;

Artikel 22 des Protokolls Nr. 3 vom 19. Dezember 1996²³ über die Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung» oder «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontingentsbewirtschaftung, insbesondere:

1. dem Erfassen von Personalien und Adressen von natürlichen sowie von juristischen Personen und Personenvereinigungen;
2. der Abgabenerhebung;
3. der Abwicklung internationaler Transite nach dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren;
4. der Bewirtschaftung der vorgenommenen Revisionen anlässlich der Ein-, Aus- und Durchfuhr im Frachtverkehr einschliesslich des Postverkehrs;
5. der Information über die von den Zollbeteiligten angewendeten Verzollungssysteme;

¹⁷ SR **631.071**

¹⁸ SR **631.242.04**

¹⁹ SR **631.243.06**

²⁰ SR **631.255.1**

²¹ SR **631.281**

²² SR **0.631.242.04**

²³ SR **0.632.401.3**

6. der Übersicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Speditionsfirmen, die zur Vornahme von Zolldeklarationen berechtigt sind.

Die erhobenen Daten dürfen auch zu Reporting- und Statistikzwecken sowie zur Planung der autonomen Kontrollen verwendet werden.

3. Inhalt

Die Informationssysteme dürfen sämtliche Verzollungsdaten enthalten, insbesondere:

1. Personalien und Adresse der Exporteure, Importeure und Spediteure, die über ein besonderes Verzollungssystem abfertigen;
2. Nummer und Art der Bewilligung; Referenznummer;
3. Warenrevisionen mit Datum, Deklarationsnummer, Speditionsfirma, Personalien und Adresse der Deklaranten, Warenbezeichnung, Tarifnummer und Wert;
4. Abfertigungsart; besondere Verfahren;
5. allfällige Beanstandungen;
6. Bemerkungen und Art der Erledigung.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, die Kreisdirektionen und die Zollämter dürfen entsprechend ihren Bedürfnissen die Informationssysteme führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OZD, der Kreisdirektionen und der Zollämter haben Zugriff auf die Daten der eigenen Informationssysteme und dürfen sie bearbeiten.
2. Den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der vorgesetzten und unterstellten Stellen kann der Zugriff auf die Daten im Abrufverfahren gewährt werden.

6. Aufbewahrungsfrist

Die in den Informationssystemen enthaltenen Daten werden spätestens 25 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

Geistiges Eigentum; Liste der Antragsteller für Hilfeleistungen der Zollverwaltung

1. Rechtsgrundlage

Artikel 76 ff. des Urheberrechtsgesetzes vom 9. Oktober 1992²⁴;

Artikel 71 ff. des Markenschutzgesetzes vom 28. August 1992²⁵;

Artikel 46 ff. des Designgesetzes vom 5. Oktober 2001²⁶.

2. Zweck

Das Informationssystem dient als Kontaktstelle, wenn die Zollämter verdächtige Sendungen feststellen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. eingetragene Marken und Designs; geschützte Werke;
2. Personalien und Adresse der Berechtigten und ihrer Rechtsvertreter;
3. Verzeichnis der Waren, für welche die Marke oder das Design beansprucht wird;
4. Verzeichnis der urheberrechtlich geschützten Werke;
5. Anhaltspunkte über Fälschungen und Nachahmungen;
6. Erkennungsmerkmale der echten Produkte;
7. Bemerkungen;
8. Gültigkeitsdauer des Antrags.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Zollverfahren, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Zollverfahren haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

²⁴ SR 231.1

²⁵ SR 232.11

²⁶ SR 232.12

Verzollungsnachweise für die Zulassung von Luftfahrzeugen (Form. 15.15)

1. Rechtsgrundlage

Artikel 105 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁷,

Artikel 11 und 20 der Luftfahrtverordnung vom 14. November 1973²⁸

Artikel 48–53 der Luftzollordnung vom 7. Juli 1950²⁹.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Verzollungs- und Zulassungskontrolle bei der Eintragung von Luftfahrzeugen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Angaben der Verzollungsnachweise für die Eintragung von Luftfahrzeugen (Form 15.15);
2. Eintragungszeichen, Datum und Unterschrift (Bundesamt für Zivilluftfahrt, BAZL).

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdirektionen und der Zollämter haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

²⁷ SR 748.0

²⁸ SR 748.01

²⁹ SR 631.254.1

Kontrolle der Verzollung schweizerischer und ausländischer Luftfahrzeuge

1. Rechtsgrundlage

Artikel 105 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948³⁰

Artikel 48–53 der Luftzollordnung vom 7. Juli 1950³¹.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle der Verzollung schweizerischer und ausländischer Luftfahrzeuge.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Angaben des Verzollungsnachweises für die Eintragung von Luftfahrzeugen mit Luftfahrzeugart, Hersteller, Baumuster, Serie-Nummer, Eintragungszeichen, Zoll-/MWST-Quittungsnummer, Stempel des Einfuhrzollamtes;
2. Zollstatus (verzollt und versteuert oder unverzollt und unversteuert) Standort.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdirektionen und der Zollämter haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

³⁰ SR 748.0

³¹ SR 631.254.1

Inhaber von Zollbewilligungen für die vorübergehend abgabenfreie Verwendung und Zulassung von Strassenfahrzeugen zur persönlichen Verwendung (Form. 15.30 und Form. 15.40)

1. Rechtsgrundlage

Verordnung vom 19. Juli 1960³² über die Zwischenabfertigung von Strassenfahrzeugen in Verbindung mit Artikel 122 der Verordnung vom 27. Oktober 1976³³ über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Verzollungs- und Zulassungskontrolle für unverzollte und unversteuerte Strassenfahrzeuge.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf Personen- und Fahrzeugdaten der Zollbewilligungen Form. 15.30 und 15.40 enthalten.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

³² SR 631.251.4

³³ SR 741.51

*Anhang A 14***Unternehmen, die im konzessionierten Linienverkehr mit Gesellschaftswagen tätig sind****1. Rechtsgrundlage**

Artikel 3 und 7 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000³⁴.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle des konzessionierten Linienverkehrs mit Gesellschaftswagen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Angaben zum Personal und Adresse der Unternehmen, die im Linienverkehr tätig sind;
2. Angaben über die erteilte Konzession;
3. Fahrzeugdaten;
4. rückerstattungsrelevante Daten.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

³⁴ SR 641.811

Personen, die um Rückerstattung der Pauschalen Schwerverkehrsabgabe (PSVA) für Auslandsfahrten, Fahrten im UKV und für Holztransporte ersuchen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 8 ff. und 33 der Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000³⁵.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Bearbeitung und Kontrolle von Rückerstattungsge-suchen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse des Gesuchstellers;
2. Registraturnummer;
3. Rückerstattungsperiode (Kalenderjahr) und -betrag.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, führt das Informations-system.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Fahrzeuge und Stras-senverkehrsabgaben haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

*Anhang A 16***Verzollungsnachweise für die ordentliche Zulassung von Schiffen (Form. 15.10)****1. Rechtsgrundlage**

Artikel 60 des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1975³⁶ über die Binnenschifffahrt;
Artikel 96 und 164 der Verordnung vom 8. November 1978³⁷ über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Verzollungs- und Zulassungskontrolle für Schiffe.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Angaben des Verzollungsnachweises für die ordentliche Zulassung von Schiffen (Form. 15.10);
2. Kopie des Schiffsausweises.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

³⁶ SR 747.201

³⁷ SR 747.201.1

Inhaber von Zollbewilligungen für die vorübergehend abgabenfreie Verwendung und Zulassung eines Schiffs (Form. 15.32)

1. Rechtsgrundlage

Artikel 60 der Schiffszollordnung vom 1. November 1940³⁸ in Verbindung mit Artikel 95 und 164 der Binnenschiffverkehrsverordnung vom 8. November 1978³⁹.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Verzollungs- und Zulassungskontrolle für unverzollte und unversteuerte Schiffe.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf Personen- und Schiffsdaten der Zollbewilligungen Form. 15.32 enthalten.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Fahrzeuge und Strassenverkehrsabgaben haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

³⁸ SR 631.253.1

³⁹ SR 747.201.1

Datenbank Risikoanalyse

1. Rechtsgrundlage

Artikel 35 f. ZG;

Verordnung vom 3. Februar 1999⁴⁰ über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung;

Verordnung vom 13. Januar 1993⁴¹ über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe b ZG dem Sammeln und Verwalten von Meldungen, Informationen, Medienberichten usw., damit Risikoanalysen über Waren, Firmen, Verfahren usw. erstellt werden können.

Die gesammelten Daten dürfen auch zu Statistikzwecken verwendet werden.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien, Adresse und weitere Angaben über Firmen und deren Angestellte (Deklaranten, Spediteure, Branche, MWST-Nummer usw.);
2. Personalien, Adresse und weitere Angaben über pro Firma erfolgte Abfertigungen, Revisionen, Korrekturen, Nachbezüge, Strafverfahren (inkl. Art der Widerhandlung, Bussenmass usw.) und Verwarnungen;
3. Personalien, Adresse und weitere Angaben über Absender und Empfänger von Waren;
4. Angaben über Ein-, Aus- und Durchfuhr so genannter Risikowaren;
5. Angaben über vorgenommene Risikoanalysen und allfällige getroffene Massnahmen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Dienst Risikoanalyse, führt dieses Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes Risikoanalyse haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Risikoanalysen dürfen auf dem Intranet verbreitet werden (Zugriff nur für das Zollpersonal).

⁴⁰ SR 631.071

⁴¹ SR 631.242.04

Liste der Importeure von Tabakfabrikaten und Zigarettenpapier zum Weiterverkauf

1. Rechtsgrundlage

Artikel 13 ff. des Bundesgesetzes vom 21. März 1969⁴² über die Tabakbesteuerung.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Registrierung der Reversinhaber und der Kontrolle der Tabakbesteuerung.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Importeure von Tabakfabrikaten und Zigarettenpapier;
2. Tätigkeitsbereich des betreffenden Importeurs;
3. Reversnummer;
4. Zahlungsstundung.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Tabak- und Bierbesteuerung, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Tabak- und Bierbesteuerung haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden fünf Jahre, nachdem der Importeur aus der Liste gestrichen worden ist, gelöscht.

⁴² SR 641.31

*Anhang A 20***Liste der Importeure und Händler von/mit inländischem oder eingeführtem Rohmaterial (Tabak und Tabakersatzstoffe)****1. Rechtsgrundlage**

Artikel 13 ff. des Bundesgesetzes vom 21. März 1969⁴³ über die Tabakbesteuerung.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Registrierung der Reversinhaber und der Kontrolle der Tabakbesteuerung.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Importeure von Rohmaterial;
2. Personalien und Adresse der Rohmaterialhändler;
3. Tätigkeitsbereich;
4. Reversnummer.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Tabak- und Bierbesteuerung, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Tabak- und Bierbesteuerung haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden fünf Jahre, nachdem der Importeur oder der Händler aus der Liste gestrichen worden ist, gelöscht.

⁴³ SR 641.31

Liste der Hersteller von Tabakfabrikaten und Zigarettenpapier

1. Rechtsgrundlage

Artikel 13 ff. des Bundesgesetzes vom 21. März 1969⁴⁴ über die Tabakbesteuerung.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Registrierung der Reversinhaber und der Kontrolle der Tabakbesteuerung.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse des Herstellers von Tabakfabrikaten und Zigarettenpapier;
2. Tätigkeitsbereich des Herstellers;
3. Reversnummer;
4. Zahlungsstundung.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Tabak- und Bierbesteuerung, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Tabak- und Bierbesteuerung haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden fünf Jahre, nachdem der Hersteller aus der Liste gestrichen worden ist, gelöscht.

Liste der gewerbsmässigen Hersteller von Bier

1. Rechtsgrundlage

Vollziehungsverordnung vom 27. November 1934⁴⁵ zum Bundesratsbeschluss vom 4. August 1934 über die eidgenössische Getränkesteuer.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Registrierung der gewerbsmässigen inländischen Bierhersteller und der Kontrolle der Bierbesteuerung in der Schweiz.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der gewerbsmässigen Hersteller von Bier (Inland-Bierbrauereien);
2. Kontrollnummer.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Tabak- und Bierbesteuerung, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Tabak- und Bierbesteuerung haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden fünf Jahre, nachdem der Hersteller aus der Liste gestrichen worden ist, gelöscht.

⁴⁵ SR 641.411.1

Inhaber von Bewilligungen für das Verlagerungsverfahren

1. Rechtsgrundlage

Artikel 53, 82 und 83 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁴⁶.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle im Rahmen von Zollabfertigungen, bei denen die Steuerverlagerung beantragt wird.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Bewilligungsinhaber;
2. Nummer der Bewilligung;
3. Nummer, unter welcher der Bewilligungsinhaber im Inland im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist;
4. Beginn der Deklaration der Einfuhrsteuer nach dem Verlagerungsverfahren;
5. Bemerkungen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mehrwertsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mehrwertsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

Inländische Bewilligungsinhaber, die freiwillig mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abrechnen (Unterstellungserklärung)

1. Rechtsgrundlage

Artikel 53 und 82 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁴⁷.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle inländischer Zwischenhändler, die im Rahmen von Zollabfertigungen bei Dreiecks- und Reihengeschäften freiwillig mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abrechnen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Bewilligungsinhaber;
2. Nummer der Bewilligung;
3. Nummer, unter welcher der Bewilligungsinhaber im Inland im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist;
4. Beginn der freiwilligen Abrechnung;
5. Bemerkungen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mehrwertsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mehrwertsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

⁴⁷ SR 641.20

Ausländische Lieferanten, die mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abrechnen (Unterstellungserklärung)

1. Rechtsgrundlage

Artikel 82 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁴⁸.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle ausländischer Lieferanten, die über Lieferungen in das Zollinland mit der Eidgenössischen Steuerverwaltung abrechnen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse des Bewilligungsinhabers;
2. Nummer der Bewilligung;
3. Nummer, unter welcher der Bewilligungsinhaber im Inland im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist;
4. Beginn der Abrechnung;
5. Bemerkungen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mehrwertsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mehrwertsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

Bewilligungsinhaber, die Lieferungen ab offenem Zolllager (OZL) im Inland freiwillig versteuern (Abrechnung durch Lieferanten ab OZL)

1. Rechtsgrundlage

Artikel 53 und 82 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁴⁹.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle im Rahmen von Zollabfertigungen ab OZL.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Name und Anschrift der Bewilligungsinhaber;
2. Nummer der Bewilligung;
3. Nummer, unter welcher der Bewilligungsinhaber im Inland im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist;
4. Beginn der freiwilligen Besteuerung;
5. Bemerkungen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mehrwertsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mehrwertsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

⁴⁹ SR 641.20

Inhaber von Bewilligungen zur steuerfreien Einfuhr von Flugzeugen und Flugzeugteilen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 82 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁵⁰.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle im Rahmen von Zollabfertigungen bei Verzollungen von Flugzeugen und Flugzeugteilen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse des Bewilligungsinhabers;
2. Nummer der Bewilligung;
3. Nummer, unter der die Person im Inland im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist;
4. Beginn der steuerfreien Einfuhr;
5. Bemerkungen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mehrwertsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mehrwertsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

Wertüberprüfung bei der Verzollung von Flugzeugen (Wert von verzollten Flugzeugen)

1. Rechtsgrundlage

Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g und Artikel 82 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁵¹.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Wertüberprüfung bei der definitiven Verzollung von Flugzeugen anhand der Daten bereits verzollter Flugzeuge, welche die Zollämter gemeldet haben.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse des Empfängers;
2. Bezeichnung der verzollten Flugzeuge, inkl. Seriennummer und Baujahr;
3. Ausrüstung des Flugzeugs;
4. Immatrikulierungsnummer;
5. Datum der Verzollung;
6. Wert des Flugzeugs.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mehrwertsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mehrwertsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

⁵¹ SR 641.20

Vereinbarungen über Durchschnittswerte von Software-Lieferungen aus dem Ausland (Durchschnittswerte Software)

1. Rechtsgrundlage

Artikel 82 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁵².

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle im Rahmen von Zollabfertigungen bei Verzollungen von Software nach Durchschnittswerten.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen;
2. Nummer, unter der die Person im Inland im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen ist;
3. Software-Produkte und deren Durchschnittswert;
4. Vereinbarungsbeginn und -ende.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mehrwertsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mehrwertsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

Besteuerung vorübergehend zum Gebrauch eingeführter Gegenstände

1. Rechtsgrundlage

Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe g des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁵³.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Erhebung der Steuer auf dem Entgelt für den Gebrauch von Gegenständen, die mit Freipass oder Carnet A.T.A. vorübergehend eingeführt wurden.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse des Importeurs;
2. Bezeichnung der vorübergehend eingeführten Gegenstände;
3. geschuldeter Steuerbetrag;
4. Freipass oder Carnet A.T.A.-Nummer;
5. Eingangszollamt, Ein- und Ausfuhrdatum;
6. Schriftverkehr.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mehrwertsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mehrwertsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

⁵³ SR 641.20

Ausländische Unternehmen mit steuerbarem Inlandumsatz

1. Rechtsgrundlage

Artikel 54 Absatz 5 des Mehrwertsteuergesetzes vom 2. September 1999⁵⁴.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Feststellung von ausländischen Firmen, die mehr als 75 000 Franken Inlandumsatz erzielen, damit diese der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Hauptabteilung Mehrwertsteuer, im Rahmen der Amtshilfe weitergemeldet werden können.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse von natürlichen und juristischen Personen und Personenvereinigungen oder deren Vertretungen;
2. Art und Umfang der Tätigkeit sowie erzielter Umsatz;
3. Zollamt, welches die Meldung erstattet hat, und Datum der Meldung.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mehrwertsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mehrwertsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

Vorermittlungen der Abteilung Strafsachen der OZD und der Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 87 ZG in Verbindung mit den Artikeln 32 ff. des Bundesgesetzes vom 22. März 1974⁵⁵ über das Verwaltungsstrafrecht.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe c ZG dem Sammeln, Analysieren und Auswerten von Informationen in einzelnen Projekten der Vorermittlung mit dem Ziel, bereits begangene Widerhandlungen aufzudecken.

Die anschliessende auf der Analyse basierende Ergebnisdarstellung dient als Basis für die Einleitung von Strafuntersuchungen.

3. Inhalt

Das Informationssystem kann alle Informationen enthalten, die für den beschriebenen Zweck erforderlich sind. Diese Informationen können je nach Vorermittlung unterschiedlich sein. Es kann sich insbesondere um folgende Informationen handeln:

1. Inhalte der Zolldeklarationen (Ein-, Aus-, Durchfuhr);
2. weitere Angaben betreffend die Verzollung der Ware;
3. weitere Angaben des Zollamtes.

4. Zuständigkeit und Organisation

1. Die OZD, Abteilung Strafsachen, führt für gesamtschweizerische Projekte das Informationssystem. Es dürfen auch mehrere Informationssysteme zum gleichen Zweck geführt werden.
2. Die Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen darf für zollkreisinterne Projekte eigene Informationssysteme führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Strafsachen der OZD haben:
 - a. Zugriff auf die Daten des eigenen Informationssystems und dürfen sie bearbeiten;
 - b. im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des allfälligen Informationssystems der Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen.

2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen haben:
 - a. Zugriff auf die Daten des eigenen Informationssystems sowie des Informationssystems der Abteilung Strafsachen der OZD und dürfen die Daten bearbeiten;
 - b. im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des allfälligen Informationssystems der Sektion Untersuchung der übrigen Kreisdirektionen.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden zwei Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

Tarifdokumentation TADOC II

1. Rechtsgrundlage

Artikel 21 ff. ZG in Verbindung mit dem Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986⁵⁶.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Registratur und der Bearbeitung von Geschäften der Hauptabteilung Zolltarif und Aussenhandelsstatistik der OZD sowie der Sektion Tarif und Veranlagung der Kreisdirektionen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Registraturdaten der Geschäfte;
2. Personalien und Adressen von natürlichen und juristischen Personen sowie von Personenvereinigungen;
3. Markennamen, Zusatzbezeichnungen, Sachnamen;
4. Suchbegriffe, Tarifnummern, statistische Schlüssel;
5. bewilligte Veredlungsverkehre (Veredlungsarten, Veredlungsländer, Bewilligungsnummern, Waren und Mengen, Bemerkungen zu den Bewilligungen);
6. chemische Zusammensetzungen (Rezepturen);
7. Untersuchungsaufträge und -berichte;
8. Angaben zu Ursprungsnachweisen;
9. Ergebnisse von Nachkontrollen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Abteilung Zolltarif, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der OZD, Hauptabteilung Zolltarif und Aussenhandelsstatistik sowie Dienst Risikoanalyse, haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdirektionen und der Zollämter haben, soweit notwendig, im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

⁵⁶ SR 632.10

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 40 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

Ermächtigte Exporteure

1. Rechtsgrundlage

Verordnung vom 28. Mai 1997⁵⁷ über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen;
Übereinkommen vom 4. Januar 1960⁵⁸ zur Errichtung der Europäischen Freihandels-Assoziation (EFTA);

Artikel 22 des Protokolls Nr. 3 vom 19. Dezember 1996⁵⁹ über die Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG als Arbeitsinstrument, um der in den Abkommen vorgeschriebenen Überwachungspflicht nachzukommen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adressen natürlicher oder juristischer Personen, welche diese Bewilligung besitzen;
2. Angaben über Tätigkeitsgebiet und Bewertung dieser Personen;
3. Bewilligungs-, Registratur- und Dossiernummern;
4. Angaben über Gründe und Ergebnis der Nachprüfungen von Ursprungsnachweisen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Ursprung, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiter der Sektion Ursprung haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiter der Sektion Tarif und Veranlagung der Kreisdirektionen haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

⁵⁷ SR 632.411.3

⁵⁸ SR 0.632.31

⁵⁹ SR 0.632.401.3

Datenbank Mineralölsteuer

1. Rechtsgrundlage

Artikel 20 und 31 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁶⁰;

Artikel 36 ff. und 80 ff. der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁶¹.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Überwachung des Warenverkehrs und der Sicherstellung des Steuerbezugs.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten der steuerpflichtigen natürlichen oder juristischen Personen oder Personenvereinigungen enthalten:

1. Personalien und Adresse inkl. Kontaktpersonen und Zahlungsverbindungen;
2. bewilligte Lager und bewilligte Mineralölsteuerwaren;
3. Angaben über Lagerung, Verkehr und Besteuerung (inkl. Erhebung von Lenkungsabgaben) der dem Mineralölsteuergesetz unterliegenden Waren;
4. Angaben im Zusammenhang mit dem Mahnwesen und der Verzinsung der nicht fristgerecht beglichenen Steuerforderungen;
5. Angaben bezüglich geplanter und durchgeführter Betriebskontrollen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mineralölsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mineralölsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Direktionssekretariats und Inspektorats der OZD haben Zugriff auf die Daten.
3. Die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

Die Liste der steuerpflichtigen Personen sowie die Lager werden im Internet veröffentlicht.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 25 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

⁶⁰ SR 641.61

⁶¹ SR 641.611

Besondere Verpflichtungen Mineralölsteuer

1. Rechtsgrundlage

Artikel 5 und 14 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁶²;

Artikel 20 ff. der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁶³.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Verwaltung der besonderen Verpflichtungen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adressen von natürlichen oder juristischen Personen und Personenvereinigungen, die eine besondere Verpflichtung hinterlegt haben;
2. Verpflichtungs- und Tarifnummer;
3. Warenbezeichnung und Verwendung;
4. Datum der Hinterlegung;
5. Auftragsnummer, Datum, Ergebnis der Kontrolle und Bemerkungen über das weitere Vorgehen (Nachkontrolle, Datum).

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mineralölsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mineralölsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten nach den Ziffern 3.1–3.4.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 25 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

⁶² SR **641.61**

⁶³ SR **641.611**

Verwendungsverpflichtungen Mineralölsteuer

1. Rechtsgrundlage

Artikel 5 und 14 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁶⁴;

Artikel 20 ff. der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁶⁵.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Verwaltung der Verwendungsverpflichtungen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adressen der natürlichen und juristischen Personen sowie der Personenvereinigungen, die eine Verwendungsverpflichtung hinterlegt haben;
2. Verpflichtungs- und Tarifnummer;
3. Warenbezeichnung und Verwendung;
4. Datum der Hinterlegung;
5. statistische Daten.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mineralölsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mineralölsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.
3. Die Mitarbeiterinnen und die Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten nach den Ziffern 3.1–3.4.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 25 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

⁶⁴ SR 641.61

⁶⁵ SR 641.611

Betriebsprüfungen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 6 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁶⁶;

Artikel 4–7 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁶⁷.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a und b ZG der Bewirtschaftung der Betriebskontrollen sowie der Planung, Auswertung und Erfolgskontrolle.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien, Adresse und Angaben über zugelassene Lagerinhaber, zugelassene Lager, Händler und Verbraucher von Mineralölprodukten;
2. Nummer des Kontrollauftrags und Ausstellungsdatum;
3. Kanton und Zollkreis;
4. Eingangs- und Erledigungsdatum;
5. Ergebnis der Kontrolle, Bemerkungen und Vermerk für eine Nachkontrolle.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mineralölsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mineralölsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 25 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

⁶⁶ SR 641.61

⁶⁷ SR 641.611

Kontrolle der Färbung und Kennzeichnung von Heizöl extraleicht

1. Rechtsgrundlage

Artikel 6 und 15 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁶⁸;

Artikel 4–7 und 90 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁶⁹.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG:

1. der Überwachung der gesetzlich vorgeschriebenen Färbung und Kennzeichnung von Heizöl extraleicht;
2. der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit (Statistik) und der Planung der Kontrollen des Folgejahres.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Importeure, zugelassenen Lagerinhaber, Händler und Verbraucher von Heizöl extraleicht;
2. Entnahmestelle und -ort;
3. Gehalt an Farb- und Markierstoff sowie Prozentanteil;
4. Bemerkungen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mineralölsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mineralölsteuer haben Zugriff auf das Informationssystem und dürfen die Daten bearbeiten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 25 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

⁶⁸ SR 641.61

⁶⁹ SR 641.611

Kontrolle des Schwefelgehalts von Heizöl extraleicht

1. Rechtsgrundlage

Artikel 6 und 15 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁷⁰;

Artikel 4–7 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁷¹;

Verordnung vom 12. November 1997⁷² über die Lenkungsabgabe auf «Heizöl Extraleicht» mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG:

1. der Sicherstellung der Lenkungsabgabe auf Heizöl extraleicht mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,1 Prozent Masse;
2. der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit (Statistik) und der Planung der Kontrollen des Folgejahres.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adressen der Importeure, zugelassenen Lagerinhaber, Händler und Verbraucher von Heizöl extraleicht;
2. Entnahmestelle und Ort;
3. Schwefelgehalt sowie Prozentanteil;
4. Bemerkungen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mineralölsteuer, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mineralölsteuer haben Zugriff auf das Informationssystem und dürfen die Daten bearbeiten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 25 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

⁷⁰ SR **641.61**

⁷¹ SR **641.611**

⁷² SR **814.019**

Treibstoffkontrollen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 6 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁷³;

Artikel 4–7 der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁷⁴.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a und b ZG der Bewirtschaftung der Treibstoffkontrollen sowie der Planung, Auswertung und Erfolgskontrolle.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien, Adresse und Branche der Verbraucher von Dieselöl, bei denen der Treibstoff einer Kontrolle unterzogen worden ist;
2. Art des Fahrzeugs oder der Maschine;
3. Ergebnis der Kontrolle (positiv oder negativ; evtl. missbräuchlich verwendete Menge);
4. Bemerkungen über das weitere Vorgehen (Nachkontrolle).

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Mineralölsteuer, führt das Informationssystem in Zusammenarbeit mit den Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfern.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Mineralölsteuer haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 25 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

⁷³ SR 641.61

⁷⁴ SR 641.611

Treibstoffsteuerrückerstattungen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 17 Absatz 3 und 18 des Mineralölsteuergesetzes vom 21. Juni 1996⁷⁵;

Artikel 49 ff. der Mineralölsteuerverordnung vom 20. November 1996⁷⁶;

Verordnung des EFD vom 28. November 1996⁷⁷ über die Steuerbegünstigungen und den Verzugszins bei der Mineralölsteuer.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG dem Vollzug der Rückerstattung der Mineralölsteuer auf Treibstoffen an die berechtigten Personen, Betriebe und Firmen sowie der Verwaltung der Post- und Zahladressen der Rückerstattungsberechtigten und der Ackerbaustellenleiter.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adressen sowie Zahladressen der Rückerstattungsberechtigten;
2. Personalien und Adressen sowie Zahladressen der Ackerbaustellenleiter;
3. bei Rückerstattungen an Land- und Forstwirtschaftsbetriebe: Betriebsstrukturdaten;
4. bei Rückerstattungen an konzessionierte Transportunternehmen, Industrie und Gewerbe sowie Berufsfischerei: die zu steuerbegünstigten Zwecken verbrauchten Treibstoffmengen;
5. Angaben über die Rückerstattungsberechtigten nach erfolgten Betriebsprüfungen;
6. Bemerkungen zu den Betrieben (inkl. firmenspezifische Risikobeurteilung).

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Dienst Rückerstattungen, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Dienstes Rückerstattungen haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Betriebsprüferinnen und Betriebsprüfer haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

⁷⁵ SR 641.61

⁷⁶ SR 641.611

⁷⁷ SR 641.612

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 25 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

Gesuchstellerdatei Ausfuhrbeiträge und Veredelungsverkehr

1. Rechtsgrundlage

Artikel 17 ZG in Verbindung mit dem Bundesgesetz vom 13. Dezember 1974⁷⁸ über die Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen aus Landwirtschaftsprodukten und der Verordnung vom 18. Oktober 1995⁷⁹ über die Ausfuhrbeiträge für Erzeugnisse aus Landwirtschaftsprodukten.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle und der Bewirtschaftung des Veredelungsverkehrs sowie der Abrechnungen von Ausfuhrbeiträgen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Nahrungsmittelbetriebe für die Abrechnung von Ausfuhrbeiträgen und Rückerstattungen im Veredelungsverkehr;
2. firmenspezifische Risikobeurteilung.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Zollbegünstigungen, Ausfuhrbeiträge, Veredelungsverkehr, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Zollbegünstigungen, Ausfuhrbeiträge, Veredelungsverkehr haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 40 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

⁷⁸ SR 632.111.72

⁷⁹ SR 632.111.723

Verwendungsverpflichtungen Zollbegünstigungen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 18 ZG;

Zollbegünstigungsverordnung vom 20. September 1999⁸⁰.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle und der Bewirtschaftung des Zollbegünstigungsverkehrs.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der inländischen Betriebe für die Bewirtschaftung des Zollbegünstigungsverkehrs;
2. Verzeichnis der zollbegünstigten Produkte;
3. Verzeichnis der zollbegünstigten Verwendungen je Betrieb;
4. Verzeichnis der Betriebskontrollen je Betrieb (Kontrollart, Datum, Ergebnis, Grund);
5. Bemerkungen zu den Betrieben (inkl. firmenspezifische Risikobeurteilung).

4. Zuständigkeit und Organisation

Die OZD, Sektion Zollbegünstigungen, Ausfuhrbeiträge, Veredelungsverkehr, führt das Informationssystem.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Zollbegünstigungen, Ausfuhrbeiträge, Veredelungsverkehr haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollverwaltung haben im Abrufverfahren (Intranet) Zugriff auf die Daten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden spätestens 40 Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

⁸⁰ SR 631.146.31

*Anhang B 1***Bewilligungen von 40-Tonnen- sowie von Leer- und Leichtfahrten****1. Rechtsgrundlage**

Fahrten-Kontingentsverordnung vom 1. November 2000⁸¹.

2. Zweck

Das Informationssystem enthält im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG das Verzeichnis der Bewilligungen von 40-Tonnen- sowie von Leer- und Leichtfahrten.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse des LKW-Halters;
2. Daten des LKWs;
3. Personalien und Adresse des Bewilligungsinhabers.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jede Kreisdirektion, Sektion Betrieb, darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdirektion haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollämter und Grenzwachtposten des Zollkreises haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

⁸¹ SR 740.11

Inhaber einer Bewilligung für die Benützung unbesetzter Grenzübergänge

1. Rechtsgrundlage

Schwerverkehrsabgabeverordnung vom 6. März 2000⁸².

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a und b ZG der Kontrolle der Bewilligungserteilung für Fahrzeuge zur Benützung unbesetzter Grenzübergänge.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse des Bewilligungsinhabers und/oder des Fahrzeugführers;
2. Immatriculation des Fahrzeugs;
3. Ausstellzollamt und Ausstelldatum;
4. Angaben über Grenzübergänge.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jede Kreisdirektion, Sektion Betrieb, und jedes Zollamt dürfen ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Betrieb haben Zugriff:
 - a. auf die Daten des eigenen Informationssystems und dürfen sie bearbeiten;
 - b. im Abrufverfahren auf die Daten der Informationssysteme der Zollämter des Zollkreises.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollämter haben Zugriff:
 - a. auf die Daten des eigenen Informationssystems und dürfen sie bearbeiten;
 - b. im Abrufverfahren auf die Daten des Informationssystems der übergeordneten Kreisdirektion.

3. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grenzwachtkommandos und der Grenzwachtposten des Zollkreises haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

Fahrzeugverzollungen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 6, 14 und 30 ZG.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Bewirtschaftung und der Kontrolle von Motorfahrzeugen für Invalide, von Motorfahrzeugen als Übersiedlungsgut, von eingeführten Mietfahrzeugen, der Nutzung diplomatischer Fahrzeuge und der Verzollung von Personenwagen; es dient ferner der Verwaltung von Inhabern von Benzinkarten.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Angaben über Zolldeklarationen und Verpflichtungen;
2. Personalien und Adressen der Fahrzeughalter;
3. technische Angaben über die Fahrzeuge;
4. Abfertigungs- und Quittungsnummer;
5. Datum der Ausstellung bzw. Löschung oder Verfalldatum;
6. Immatrikulationsdaten.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jede Kreisdirektion, Sektion Tarif und Veranlagung, darf ein Informationssystem führen. Die obenerwähnten Angaben dürfen auf einzelne Informationssysteme aufgeteilt werden.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdirektion haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollämter des Zollkreises haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

Fahndungsdatenbank

1. Rechtsgrundlage

Artikel 137 ZG;

Artikel 19 der Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2000⁸³ für das Eidgenössische Finanzdepartement.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe c ZG dazu, alle im Grenzwachtkorps verbreiteten Fahndungsmeldungen und die aktuelle Fahndung zusammenzufassen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Angaben enthalten:

1. Vorsichtshinweise;
2. ausschreibende Stelle;
3. Fahndungsgrund;
4. Fahrzeugdaten;
5. Personalien und Adressen von natürlichen Personen;
6. Nummer der Meldung;
7. Geltungsdauer;
8. Verbreitungsdatum;
9. Verteiler;
10. Revokationsdaten.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jedes Grenzwachtkommando und jeder Grenzwachtposten dürfen ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grenzwachtkommandos haben:
 - a. Zugriff auf die Daten des eigenen Informationssystems und dürfen sie bearbeiten;

⁸³ SR 172.215.1

- b. im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten der Informationssysteme der Grenzwachtposten des Zollkreises und des Grenzwachtkommandos der übrigen Zollkreise.
- 2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grenzwachtposten haben:
 - a. Zugriff auf die Daten des eigenen Informationssystems und dürfen sie bearbeiten;
 - b. im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Informationssystems des Grenzwachtkommandos des Zollkreises.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden zwei Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

Aktenverzeichnis Lagezentrum

1. Rechtsgrundlage

Artikel 137 ZG;

Artikel 19 der Organisationsverordnung vom 11. Dezember 2000⁸⁴ für das Eidgenössische Finanzdepartement;

Artikel 22 der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998⁸⁵.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a–c ZG dem Auffinden der Akten und der Ablage der Folgemeldungen zu den einzelnen Fällen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Angaben enthalten:

1. Personalien und Adressen von natürlichen Personen;
2. Hinweismeldungen, Personen- und Fahrzeugkontrollkarten;
3. allfällige weitere Feststellungen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jedes Grenzwachtkommando darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grenzwachtkommandos haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grenzwachtposten haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Informationssystems des Grenzwachtkommandos des Zollkreises.

⁸⁴ SR 172.215.1

⁸⁵ SR 172.010.1

Verzeichnis der Grenzkarten

1. Rechtsgrundlage

Artikel 58 ZG in Verbindung mit dem jeweils anwendbaren Grenzabkommen:

- Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 5. Februar 1958⁸⁶ über den Grenz- und Durchgangsverkehr;
- Schweizerisch-österreichisches Abkommen vom 30. April 1947⁸⁷ über den Grenzverkehr;
- Übereinkunft vom 31. Januar 1938⁸⁸ zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwaldungen;
- Abkommen vom 2. Juli 1953⁸⁹ zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Kontrolle ausgestellter Grenzkarten sowie deren Einzug.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Angaben enthalten:

1. Registraturnummer;
2. Personalien und Adresse der Inhaberin oder des Inhabers der Grenzkarte;
3. ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum;
4. Einzugsgrund;
5. Erledigung.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jedes Grenzwachtkommando darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grenzwachtkommandos haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

⁸⁶ SR 0.631.256.913.61

⁸⁷ SR 0.631.256.916.31

⁸⁸ SR 0.631.256.934.99

⁸⁹ SR 0.631.256.945.41

Vereinbarungen im Durchgangsverkehr

1. Rechtsgrundlage

Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 5. Februar 1958⁹⁰ über den Grenz- und Durchgangsverkehr;

Schweizerisch-österreichisches Abkommen vom 30. April 1947⁹¹ über den Grenzverkehr;

Übereinkunft vom 31. Januar 1938⁹² zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwardungen;

Abkommen vom 2. Juli 1953⁹³ zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Erfassung der Vereinbarungen im Durchgangsverkehr.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Angaben enthalten:

1. Personalien und Adresse von juristischen Personen und Personenvereinigungen;
2. Art der Waren;
3. Angaben über die Fahrzeuge;
4. Einzelheiten über die Bewilligungen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jede Kreisdirektion, Sektion Tarif und Veranlagung (Kreisdirektion Genf: Sektion Betrieb), darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdirektion sowie des entsprechenden Grenzwachtkommandos haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollämter und der Grenzwachtposten des Zollkreises haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

⁹⁰ SR 0.631.256.913.61

⁹¹ SR 0.631.256.916.31

⁹² SR 0.631.256.934.99

⁹³ SR 0.631.256.945.41

Nutzungsberechtigte Zollbefreiungen (Form. 11.32)

1. Rechtsgrundlage

Artikel 14 ZG.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Bewirtschaftung der Zollbefreiungen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Gesuchsteller um Zollbefreiungen;
2. Angaben über die Zollbefreiung;
3. Dossiernummer.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die Kreisdirektion Genf, Sektion Tarif und Veranlagung, darf das Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Tarif und Veranlagung haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

Landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsverkehr

1. Rechtsgrundlage

Schweizerisch-deutsches Abkommen vom 5. Februar 1958⁹⁴ über den Grenz- und Durchgangsverkehr;

Schweizerisch-österreichisches Abkommen vom 30. April 1947⁹⁵ über den Grenzverkehr;

Übereinkunft vom 31. Januar 1938⁹⁶ zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend die grenznachbarlichen Verhältnisse und die Beaufsichtigung der Grenzwardungen;

Abkommen vom 2. Juli 1953⁹⁷ zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Erfassung der Inhaber landwirtschaftlicher Freipässe sowie der Kontrolle über die Ertragsausweise und die bebauten Flächen im Ausland.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter;
2. Verzeichnis der bewirtschafteten Grundstücke;
3. Erträge der bewirtschafteten Grundstücke.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jede Kreisdirektion, Sektion Tarif und Veranlagung (Kreisdirektion Genf: Sektion Betrieb), darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdirektion haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollämter und Grenzwachtposten des Zollkreises haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

⁹⁴ SR 0.631.256.913.61

⁹⁵ SR 0.631.256.916.31

⁹⁶ SR 0.631.256.934.99

⁹⁷ SR 0.631.256.945.41

Ursprungsnachprüfungen

1. Rechtsgrundlage

Verordnung vom 28. Mai 1997⁹⁸ über die Ausstellung von Ursprungsnachweisen;
Artikel 32 des Protokolls Nr. 3 vom 19. Dezember 1996⁹⁹ über die Bestimmung des Begriffs «Erzeugnisse mit Ursprung in» oder «Ursprungserzeugnisse» und über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a und d ZG als Arbeitsinstrument für Ursprungsnachprüfungen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse von natürlichen und juristischen Personen oder Personenvereinigungen, bei denen Ursprungsnachprüfungen vorgenommen worden sind;
2. Inhalt der Zolldeklaration;
3. Angaben und Adresse der ausländischen Behörde;
4. Registratur- und Dossiernummer;
5. Angaben über Gründe sowie Datum und Ergebnis der Ursprungsnachprüfungen;
6. Erledigungsvermerk.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jede Kreisdirektion, Sektion Tarif und Veranlagung, und jedes Zollamt dürfen ein solches Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kreisdirektion haben Zugriff:
 - a. auf die Daten des eigenen Informationssystems und dürfen sie bearbeiten;
 - b. im Abrufverfahren auf die Daten der Informationssysteme der Zollämter des Zollkreises.

⁹⁸ SR 632.411.3

⁹⁹ SR 0.632.401.3

2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollämter haben Zugriff:
 - a. auf die Daten des eigenen Informationssystems und dürfen sie bearbeiten;
 - b. im Abrufverfahren auf die Daten des Informationssystems der übergeordneten Kreisdirektion.

Aktivitätenverzeichnisse der Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 87 ZG in Verbindung mit den Artikeln 32 ff. des Bundesgesetzes vom 22. März 1974¹⁰⁰ über das Verwaltungsstrafrecht.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a–c ZG der Information der Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen und der Abteilung Strafsachen der OZD, damit:

1. gleich gelagerte Fälle gleich behandelt werden;
2. neue Erkenntnisse aus Strafuntersuchungen bekannt gemacht werden;
3. allfällige bandenmässige und organisierte Schmuggel erkannt werden können.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Dossiernummer;
2. Personalien und Adresse der Beteiligten;
3. Beschreibung der Widerhandlung und Sachverhalt;
4. Art der Erledigung.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Untersuchung der Kreisdirektionen haben Zugriff auf die Daten des Informationssystems und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Strafsachen der OZD sowie der Sektion Untersuchung der übrigen Kreisdirektionen haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten des Informationssystems.

6. Aufbewahrung

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden zwei Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

¹⁰⁰ SR 313.0

Einfuhr von Erzeugnissen der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex

1. Rechtsgrundlage

Schiedsspruch vom 1. Dezember 1933¹⁰¹ betreffend die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex in die Schweiz;

Artikel 6 des Reglements vom 1. Dezember 1933¹⁰² für die Einfuhr der Erzeugnisse der Freizonen in die Schweiz.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG als Adresskartei und als Kontrolle der Bewirtschaftung und der Einfuhr in die Schweiz der Erzeugnisse der Freizonen Hochsavoyens und der Landschaft Gex.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter;
2. eingeführte Erzeugnisse;
3. Orte und Daten der Einfuhr;
4. festgelegte Kautions.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die Kreisdirektion Genf, Sektion Betrieb, darf das Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Betrieb haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zollämter des Zollkreises haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

¹⁰¹ SR 0.631.256.934.952

¹⁰² SR 0.631.256.934.953

Reporting, Risikoanalyse und Statistik auf Stufe Zollamt

1. Rechtsgrundlage

Artikel 35 f. ZG;

Verordnung vom 3. Februar 1999¹⁰³ über die Zollabfertigung mit elektronischer Datenübermittlung;

Verordnung vom 13. Januar 1993¹⁰⁴ über das Zollverfahren für zugelassene Versender und Empfänger.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a und c ZG dem Sammeln (Reporting) von Ereignissen, Vergehen, Strafverfahren usw., damit Risikoprofile über Firmen, Deklaranten, Waren usw. erstellt werden können. Die gesammelten Daten dürfen auch zu Statistikzwecken benutzt werden.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien, Adressen und weitere Angaben über Firmen und deren Angestellte (Deklaranten, Spediteure usw.);
2. Angaben pro Firma über Abfertigungen, Revisionen, Korrekturen, Nachbezüge, Strafverfahren (inkl. Art der Widerhandlung, Bussenmass usw.), Verwarnungen usw. inklusive Personalien und Adressen betroffener Personen;
3. Personalien, Adressen und weitere Angaben über Absender und Empfänger von Waren (auch im Postverkehr);
4. Angaben über Ein- und Ausfuhr von Risikowaren;
5. Angaben über die vom Zollamt vorgenommene Risikoanalyse und allfällig getroffene Massnahmen.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jedes Zollamt darf ein Informationssystem führen. Es kann die gesammelten Daten auch auf drei Informationssysteme verteilen (Reporting, Risikoanalyse und Statistik).

¹⁰³ SR 631.071

¹⁰⁴ SR 631.242.04

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollamtes haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übergeordneten Kreisdirektion sowie des Dienstes Risikoanalyse der OZD haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

Recherchen im Transitverfahren (T-Recherchen)

1. Rechtsgrundlage

Übereinkommen vom 20. Mai 1987¹⁰⁵ über ein gemeinsames Versandverfahren.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a, c und d ZG der Kontrolle der pendenten Suchverfahren bzw. der Verwaltung der Transitverfahren.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Registrierungs-, Dossier-, Kautions- und Transitnummer;
2. Ausstellungsdatum;
3. Personalien und Adresse des Spediteurs, des Importeurs und/oder des Empfängers;
4. Abgangs- und Bestimmungszollamt;
5. Avis-Datum sowie Datum der ersten und der zweiten Suchanzeige;
6. Ablage-Code;
7. Verfalldatum;
8. Erledigungsvermerk.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jedes Zollamt darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollamtes haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übergeordneten Kreisdirektion haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

Zulassungsbescheinigungen für Carnet-TIR-LKW

1. Rechtsgrundlage

Artikel 41 ZG;

Zollabkommen vom 14. November 1975¹⁰⁶ über den internationalen Warentransport mit Carnet TIR (TIR-Abkommen).

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Verwaltung der Zulassungsbescheinigungen für Carnet TIR (Übersicht über die erstellten Bescheinigungen, Fristenkontrolle usw.) sowie der Kontrolle von Zollverschlüssen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalangaben und Adresse des Fahrzeughalters;
2. Fahrzeugdaten;
3. Zulassungsbescheinigungsnummer;
4. Laufnummer;
5. Neuabnahme;
6. Ablaufdatum.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jedes Zollamt darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollamtes haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

¹⁰⁶ SR 0.631.252.512

Zolldeklarationen auf Flugplätzen (Form. 11.33 und 11.50)

1. Rechtsgrundlage

Luftzollordnung vom 7. Juli 1950¹⁰⁷.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a und b ZG der Überwachung des Personenverkehrs und der nachträglichen Überprüfung von Flugdestinationen im Zusammenhang mit periodischen Abrechnungen der Treibstofflieferfirmen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Piloten und Passagiere gemäss Formularvordruck;
2. Angaben und Adresse der Treibstofflieferfirmen;
3. Aufzeichnungen über Kontrollen und deren Resultate.

4. Zuständigkeit und Organisation

Das zuständige Zollamt des Flugplatzes darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollamtes und des entsprechenden Grenzwachtpostens haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übergeordneten Kreisdirektion und des entsprechenden Grenzwachtkommandos haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

¹⁰⁷ SR 631.254.1

Flugplanauswertung auf Flugplätzen

1. Rechtsgrundlage

Luftzollordnung vom 7. Juli 1950¹⁰⁸.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Planung von risikogerechten Kontrollen und der nachträglichen Überprüfung von Flugdestinationen im Zusammenhang mit periodischen Abrechnungen der Treibstofflieferfirmen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Angaben zu den geplanten Flügen;
2. Aufzeichnungen über Kontrollen und deren Resultate.

4. Zuständigkeit und Organisation

Das zuständige Zollamt des Flugplatzes darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollamtes und des entsprechenden Grenzwachtpostens haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der übergeordneten Kreisdirektion und des entsprechenden Grenzwachtkommandos haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

¹⁰⁸ SR 631.254.1

Kontrolle von schweizerischen und ausländischen Luftfahrzeugen, die auf einem schweizerischen Flugplatz stationiert sind

1. Rechtsgrundlage

Luftzollordnung vom 7. Juli 1950¹⁰⁹.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a und b ZG:

1. der Aufdeckung von allfälligen Unregelmässigkeiten und Verstössen gegen die Zollgesetzgebung;
2. der Aufdeckung von allfälligen Gefährdungen geschuldeter Einfuhrabgaben;
3. der Planung risikogerechter Kontrollen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Detailangaben zu den stationierten Luftfahrzeugen;
2. Aufzeichnungen über Kontrollen und deren Resultate.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die für die einzelnen Flugplätze zuständigen Zollämter dürfen ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Zollamtes und des entsprechenden Grenzwachtpostens haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Untersuchung der übergeordneten Kreisdirektion haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

¹⁰⁹ SR 631.254.1

Grenzübertrittsbewilligungen ausserhalb zugelassener Grenzübertrittsstellen oder ausserhalb der Abfertigungszeiten

1. Rechtsgrundlage

Artikel 6 des Abkommens vom 21. Mai 1970¹¹⁰ zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr;

Artikel 2 des Abkommens vom 13. Juni 1973¹¹¹ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr;

Artikel 2 des Abkommens vom 1. August 1946¹¹² zwischen der Schweiz und Frankreich betreffend den Grenzverkehr;

Artikel 1 des Abkommens vom 2. Juli 1953¹¹³ zwischen der Schweiz und Italien betreffend den Grenz- und Weideverkehr.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a und b ZG der Erfassung von Personen, denen ein Grenzübertritt ausserhalb zugelassener Grenzübertrittsstellen oder ausserhalb der Abfertigungszeiten bewilligt worden ist.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Registraturnummer;
2. Personalien und Adresse der Bewilligungsinhaber;
3. Grund der Bewilligungserteilung;
4. Ort und Zeitpunkt der bewilligten Grenzübertritte;
5. Gültigkeitsdauer der Bewilligung;
6. Spezielles;
7. Name der ausstellenden Person.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jeder Grenzwachtposten darf ein Informationssystem führen. Wo dies zweckmässig ist, wird das System von den vorgesetzten Dienststellen geführt.

¹¹⁰ SR 0.631.256.913.63

¹¹¹ SR 0.631.256.916.33

¹¹² SR 0.631.256.934.91

¹¹³ SR 0.631.256.945.41

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grenzwachtpostens haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Wird das Informationssystem von der vorgesetzten Dienststelle geführt, so haben die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der unterstellten Dienststellen im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

Verzeichnis der Übersiedlungsgüter

1. Rechtsgrundlage

Artikel 14 Ziffer 8 ZG.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Überwachung der Übersiedlungsgüter.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der übersiedelnden Person;
2. Quittungsnummer;
3. Halteverpflichtung für Fahrzeuge;
4. Angaben in den Übersiedlungsgutdossiers.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jedes Zollamt darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollamtes haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

Zollfreilager; Liste der Kabinenmieter

1. Rechtsgrundlage

Artikel 42 ff. ZG.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstaben a und c ZG der Übersicht über die Kabinenmieter und der Kontrolle des Personenverkehrs in den Zollfreilagern.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Kabinenmieter;
2. Personalien und Adresse der Lagerplatzhalter;
3. Auflagen der EZV an die Kabinenmieter;
4. Kabinen- oder Lagerplatznummer.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jedes Zollamt mit angeschlossenem Zollfreilager darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollamtes haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.

Körperliche Durchsuchungen und Fahrzeugrevisionen

1. Rechtsgrundlage

Artikel 36 ZG.

2. Zweck

Das Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Erfassung der bei einem Grenzwachtposten erfolgten körperlichen Durchsuchungen und umfassenden Fahrzeugrevisionen.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Datum und Zeit der Kontrolle sowie Reiserichtung;
2. Personalien und Adressen von natürlichen Personen;
3. Angaben zum Fahrzeug;
4. Resultat der Durchsuchung;
5. Name/n der kontrollierenden Person/en.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jeder Grenzwachtposten darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollamtes haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Grenzwachtpostens haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
3. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Grenzwachtkommandos haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

6. Aufbewahrungsfrist

Die im Informationssystem enthaltenen Daten werden zwei Jahre nach der letzten Eintragung gelöscht.

Artenschutz

1. Rechtsgrundlage

Artikel 59 und 60 ZG in Verbindung mit den Artikeln 3, 17 und 18 der Artenschutzverordnung vom 19. August 1981¹¹⁴.

2. Zweck

Das Informationssystem dient der Pendenzen- und Lagerkontrolle sowie der Auflistung der an das Bundesamt für Veterinärwesen abgelieferten Artenschutzgegenstände.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Personalien und Adresse der Waren einführenden Person;
2. Art und Stückzahl der beschlagnahmten Artenschutzgegenstände.

4. Zuständigkeit und Organisation

Die Zollämter Zürich-Flughafen, Genf-Flughafen und Basel-Mülhausen-Flughafen dürfen ein Informationssystem betreiben.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Zollamtes haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Untersuchung der übergeordneten Kreisdirektion haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

LSVA-Adressliste

1. Rechtsgrundlage

Artikel 5 des Schwerverkehrsabgabegesetzes vom 19. Dezember 1997¹¹⁵.

2. Zweck

Dieses Informationssystem dient im Sinne von Artikel 141a Absatz 2 Buchstabe a ZG der Bewirtschaftung der Kontaktpersonen und Firmen in LSVA-Angelegenheiten.

3. Inhalt

Das Informationssystem darf folgende Daten enthalten:

1. Angaben zum Personal sowie Adresse der Firma;
2. Personalien und Adresse der Kontaktperson.

4. Zuständigkeit und Organisation

Jedes Zollamt darf ein Informationssystem führen.

5. Zugriff und Bearbeitung

1. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Zollamtes haben Zugriff auf die Daten und dürfen sie bearbeiten.
2. Die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sektion Untersuchung der übergeordneten Kreisdirektion haben im Abrufverfahren Zugriff auf die Daten.

¹¹⁵ SR **641.81**